

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 8. Juni 2010

Nr. 2010/1010

### **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages im Jahr 2010**

**Feststellung des Zustandekommens der neunten Änderung: Flexibilisierung der Altersgrenze für die Angestellten der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der Solothurner Spitäler AG (soH), der kantonalen und der Volksschullehrerschaft**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der Kantonsrat hat mit Beschluss Nr. A 112/2008 vom 20.1.2009 den Auftrag zur «Flexibilisierung der Altersgrenze für die Angestellten der kantonalen Verwaltung, der Solothurner Spitäler AG (soH), der kantonalen und der Volksschullehrerschaft» mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zusammen mit den Sozialpartnern in dem Sinne zu ändern, dass für die Angestellten der kantonalen Verwaltung, der soH, der kantonalen und der Volksschullehrerschaft ein flexibler Altersrücktritt zwischen dem 58. und 67. Altersjahr möglich ist. Der ordentliche Altersrücktritt soll für Männer und Frauen mit der Vollendung des 65. Altersjahres erfolgen. Bei der Ausgestaltung des Anreizsystems sollen sowohl die vorzeitige wie auch die nachzeitige Pensionierung berücksichtigt werden. Die Finanzierung bzw. Mitfinanzierung der AHV-Ersatzrente soll gemäss der heute geltenden Regelung beibehalten werden.

Die GAVKO hat sich an mehreren Sitzungen intensiv mit der Flexibilisierung der Altersgrenze auseinandergesetzt.

#### **2. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)**

An verschiedenen Sitzungen (30. Juni 2009 und 1. September 2009) hat die GAVKO die nachfolgenden Änderungen des GAV beschlossen.

#### **3. Zustimmung des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat den nachfolgenden Änderungen des GAV am 24. November 2009 (RRB Nr. 2009/2152) zugestimmt.

#### **4. Zustimmung der Personalverbände**

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und den Änderungen zugestimmt.

Siehe nächste Seite.

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der neunten Änderung

RRB Nr. 2010/1010 vom 8. Juni 2010

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO an verschiedenen Sitzungen (30. Juni 2009 und 1. September 2009) einvernehmlich beschlossenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen sind:

### I.

Der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 49 lautet neu:

*§ 49. Erreichen der Altersgrenze (§ 31 StPG)*

<sup>1</sup> Das Anstellungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in dem der oder die Arbeitnehmende das Alter von 65 Jahren vollendet.

<sup>1bis</sup> Das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen endet mit dem Ende des Semesters, in dem die Lehrperson das Alter von 65 Jahren vollendet.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise um höchstens 2 Jahre verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen wird. Das Anstellungsverhältnis ist auf jeweils maximal 6 Monate befristet.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die geltende Regelung für das Personal der Solothurner Spitäler AG sowie für die Lehrpersonen der Kantonsschulen Solothurn und Olten. In diesen Bereichen gilt bis Ende Juli 2013 die Altersgrenze von 63 1/2 Jahren.

§ 176 Absatz 1. Als Buchstabe d wird angefügt:

d) nach dem vollendeten 65. Altersjahr für die Dauer von 2 Monaten.

### II.

Die Änderungen treten am 1. August 2010 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> BGS 126.3.

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'A', 'E', and 'F' in a stylized, cursive script.

Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler RRB**

Personalamt, ak (5)

Departemente

Staatskanzlei

Dienststellen (95, Versand durch Personalamt)

Gerichtsverwaltung (6)

Pensionskasse

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Verband solothurnischer Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinden (125, Versand durch die Staatskanzlei)

Schulgemeinden (170, Versand durch AVK)

Amtsblatt

GS, BGS